Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stendal
- Bibliotheksbenutzungssatzung -

§ 1 Zweck

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal. Die Beratungs-, Informations- und Veranstaltungsangebote sollen die freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, Kommunikationsmöglichkeiten bieten und die Gestaltung der Freizeit erleichtern. Sie dient der allgemeinen Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und ist Ort der Begegnung.
(2) Sie gliedert sich in eine Hauptstelle und Schulbibliotheken.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Für die Ausleihe von Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs, Spiele, eMedien u.a.) ist ein Benutzerausweis erforderlich.

(2) Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

(3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird eine Gebühr erhoben. Diese sowie alle übrigen Gebühren sind in der Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Die Benutzungsgebühr wird fällig bei der Neuausstellung bzw. der Verlängerung des Benutzerausweises.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek sind auf der Homepage der Hansestadt Stendal einsehbar (https://serviceportal.stendal.de/de/bibliothek.html). Hiervon kann aus zwingenden Gründen, insbesondere bei Personalmangel, abgewichen werden.

§ 4 Anmeldung

(1) Der Benutzer beantragt in der Hauptstelle oder in der jeweiligen Schulbibliothek persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer gültigen Meldebestätigung das Ausstellen eines Benutzerausweises.

(2) Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Sorgeberechtigten, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungsbedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.

(3) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seiner persönlichen Daten sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Angaben, die durch die Stadtbibliothek ermittelt werden müssen, sind gebührenpflichtig.

(4) Für die Ausstellung eines neuen bzw. eines Ersatz- oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr gem. §4 Nr. II der Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stendal erhoben.

§ 5 Ausleihe und Nutzung

(1) Die Ausleihe von Medien ist gegen Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.

(2) Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist:

Bücher	28 Tage
Zeitschriften, Zeitungen	14 Tage
audiovisuelle Medien:	
(z.B. Konsolenspiele, CDs, DVDs, Tonies etc.)	14 Tage

(3) Die Anzahl der entleihbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden.

(4) Die Einhaltung der Leihfrist obliegt den Nutzenden. Die Ausleihfrist für entliehene Medien kann online, schriftlich, vor Ort oder telefonisch verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen anderer Benutzer

vorliegen. Der Antrag hat spätestens bis 24 Uhr des Fälligkeitstages zu erfolgen. Die Stadtbibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
.
Eine Verlängerung ist maximal 5-mal möglich.

(5) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

(6) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr gem. Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung vorbestellt werden. Sobald bestellte Medien bereitstehen, werden die Benutzer schriftlich oder telefonisch benachrichtigt. Wird ein vorgemerktes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 14 Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.

§ 6 Fernleihbestellungen

Nicht in der Stadtbibliothek geführte Medien können über die Fernleihbestellungen gegen Gebühr beschafft werden. Es gelten in diesen Fällen zusätzlich die Benutzungsvorschriften der entleihenden Stadtbibliothek.

§ 7 Säumnis, Haftung und Schadensersatz

(1) Nutzer sind verpflichtet, entliehene Medien fristgemäß zurückzugeben bzw. vor Fristablauf eine Verlängerung zu beantragen.

(2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Gebühren erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat spätestens am festgelegten Rückgabetag zu erfolgen.
Die Höhe des Säumnisentgelts ergibt sich aus der Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung. Sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, Verzugsgebühren und Schadenersatzleistungen im Gebührenbescheid erstellt.

(3) Vor jeder Ausleihe und Rückgabe sind die Medien vom Nutzer auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
Der Verlust von Medien ist in der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderem Bibliothekseigentums hat der Nutzer Schadensersatz zu leisten.
Das geschieht durch:
a) Ersatz des Wiederbeschaffungswerts des entliehenen Mediums.
b) Ersatz des verlorenen/beschädigten Mediums (gleicher Titel und Auflage) in mindestens gleichwertiger Qualität oder eines gleichwertigen Ersatzmediums nach Auswahl der Stadtbibliothek.
c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliothekseigentums (bspw. Bibliothekskarte, Ausleihhülle, Behälter, Zubehör).
d) Zahlung einer pauschalen Einarbeitungsgebühr für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand in den Fällen a) - b).

(4) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Sachen der Nutzer, die aus den vorhandenen Schließfächern und Wertfächern abhandenkommen, ist die Haftung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt oder verloren werden. In der Stadtbibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden als Fundsache behandelt und in das Fundbüro der Hansestadt Stendal weitergeleitet.

(5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung entliehener Datenträger an Dateien, Datenträger oder Hardware entstehen.

§ 8 Kinder- und Jugendschutz

(1) Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, Konsolenspielen und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten oder Betreuer nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Erziehungsberechtigte und Betreuer sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.

(2) Die gezielte Suche, das Abrufen sowie die Verbreitung von jugendgefährdenden, rechtswidrigen oder strafbaren Inhalten sind strengstens untersagt. Insbesondere sind die Darstellung und Verbreitung von rechtsextremem, rassistischem, antisemitischem oder

antidemokratischem Gedankengut in jeglicher Form verboten. Sollten derartige Inhalte beim Surfen im Internet unbeabsichtigt angezeigt werden, sind diese Seiten unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls dem zuständigen Personal zu melden.

§ 9 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung

(1) In der Stadtbibliothek können die Medien auf Basis von RFID-Technik durch die Nutzer selbstständig ausgeliehen und zurückgebucht werden. Dies geschieht an Selbstverbuchungsgeräten.

(2) Medien müssen vor der selbständigen Ausleihe und Rückgabe auf Vollständigkeit und Beschädigung überprüft werden. Fehlende Teile und Schäden sind vor der Ausleihe anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen. Im Falle einer im Nachgang festgestellten Beschädigung gilt § 7 Abs.3.

§ 10 Hausordnung

(1) Bei der Nutzung der Stadtbibliothek gilt die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die hier festgelegten Regeln sind von jedem Nutzer zu beachten.

(2) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, können dauerhaft oder auf bestimmte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Zusätzliche Leistungen

(1) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

(2) Die Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek durch kommerzielle Nutzer ist kostenpflichtig. Details regelt ein jeweils abzuschließender Nutzungsvertrag. Jedoch ist eine Nutzung der Räume für politische und religiöse Veranstaltungen ausgeschlossen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek vom 01.01.2001 außer Kraft.

Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister